

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Insolvenzverfahren und Aussetzung der Antragspflicht

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern schützt die inzwischen (unter gewissen Voraussetzungen) bis 30. April 2021 verlängerte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor einer Insolvenzanmeldung durch Gläubiger (bspw. Krankenkassen) bzw. inwiefern haben die bisherigen Regelungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor einer Insolvenzanmeldung durch Gläubiger (bspw. Krankenkassen) geschützt?
2. Wie viele Fälle im Jahr 2020 sind der Landesregierung bekannt bzw. von wie vielen Fällen geht sie aus, bei denen Unternehmen prinzipiell die Kriterien einer Insolvenz erfüllt haben, aufgrund der ausgesetzten Insolvenzantragspflicht diese jedoch nicht anmelden mussten?
3. Wie viele Unternehmen sind der Landesregierung bekannt bzw. von wie vielen Unternehmen geht sie aus, die bis zum 30. September 2020 nicht zur Stellung eines Insolvenzantrags aufgrund von Zahlungsunfähigkeit verpflichtet waren, die diesen dann aber ab Oktober stellen mussten?
4. Wie viele Unternehmen haben im Jahr 2018, 2019 und 2020 in Baden-Württemberg jeweils Insolvenz angemeldet (bitte mit Angabe ob aufgrund von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung)?
5. Wie viele Rückzahlungen der Überbrückungshilfe II aufgrund einer dauerhaften Geschäftseinstellung vor dem 31. Dezember 2020 sind der Landesregierung bekannt bzw. von wie vielen geht sie aus (bitte Summe der zurückgezahlten bzw. zurückzuzahlenden Summen und Zahl der Fälle angeben)?

6. Wie bewertet die Landesregierung die Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Unternehmen, die für die November-, Dezember- oder Überbrückungshilfe antragsberechtigt sind, bis 30. April 2021 und von wie vielen Unternehmen in Baden-Württemberg geht sie aus, die davon profitieren?

28.01.2021

Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

In mehreren Schritten hat der Bund die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht immer wieder verlängert. Die Kleine Anfrage erkundigt sich nach den genauen Regelungen bzw. den Auswirkungen davon auf die Unternehmen in Baden-Württemberg.

Antwort

Mit Schreiben vom 22. Februar 2021 Nr. 44-4310.0/230/80 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Inwiefern schützt die inzwischen (unter gewissen Voraussetzungen) bis 30. April 2021 verlängerte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor einer Insolvenzanmeldung durch Gläubiger (bspw. Krankenkassen) bzw. inwiefern haben die bisherigen Regelungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor einer Insolvenzanmeldung durch Gläubiger (bspw. Krankenkassen) geschützt?*

Zu 1.:

§ 1 des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) regelt die grundsätzlich bis zum 30. September 2020, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen bis 31. Dezember 2020 beziehungsweise 31. Januar 2021, befristete Aussetzung der Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15 a der Insolvenzordnung (InsO) und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Da eine Antragspflicht für Gläubiger nicht besteht, schützt die Aussetzung der Antragspflicht nach § 1 COVInsAG nicht vor Insolvenzanträgen durch Gläubiger.

Allerdings setzte die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei zwischen dem 28. März 2020 und dem 28. Juni 2020 gestellten Gläubigerinsolvenzanträgen nach § 3 COVInsAG voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 1. März 2020 vorlag. Durch diese Regelung sollte für einen Zeitraum von drei Monaten verhindert werden, dass von der COVID-19-Pandemie betroffene Unternehmen, die am 1. März 2020 noch nicht insolvent waren, durch Gläubigerinsolvenzanträge in ein Insolvenzverfahren gezwungen werden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/18110, Seite 25).

Mit dem am 28. Januar 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuerklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019, dem der Bundesrat in seiner Sitzung am 12. Februar 2021 zugestimmt hat und das in Bezug auf die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht rückwirkend zum 1. Februar 2021 in Kraft treten soll, erfolgt eine Verlängerung der in § 1 Absatz 3 COVInsAG geregelten Aussetzung der Insolvenzantrags-

pflicht bis zum 30. April 2021 für solche Schuldner, die staatliche Hilfeleistungen aus den zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie aufgelegten Hilfsprogrammen erwarten können. Ausgenommen bleiben wie bisher solche Fälle, in denen offensichtlich keine Aussicht auf Gewährung der Hilfe besteht oder in denen die Auszahlung nichts an der Insolvenzreife ändern könnte. Darüber hinaus werden bestimmte weitere Regelungen in § 2 COVInsAG angepasst. Eine Änderung von § 3 COVInsAG oder die Einführung einer vergleichbaren Regelung ist nicht vorgesehen.

2. Wie viele Fälle im Jahr 2020 sind der Landesregierung bekannt bzw. von wie vielen Fällen geht sie aus, bei denen Unternehmen prinzipiell die Kriterien einer Insolvenz erfüllt haben, aufgrund der ausgesetzten Insolvenzantragspflicht diese jedoch nicht anmelden mussten?

3. Wie viele Unternehmen sind der Landesregierung bekannt bzw. von wie vielen Unternehmen geht sie aus, die bis zum 30. September 2020 nicht zur Stellung eines Insolvenzantrags aufgrund von Zahlungsunfähigkeit verpflichtet waren, die diesen dann aber ab Oktober stellen mussten?

Zu 2. bis 3.:

Die Fragen zu den Ziffern 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Als Reaktion auf die Gefährdung von Unternehmen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie sah § 1 COVInsAG zunächst eine Aussetzung der Insolvenzantragspflichten in § 42 Absatz 2 BGB und in § 15 a InsO bis zum 30. September 2020 vor. Die Aussetzung galt sowohl für den Eröffnungsgrund der Zahlungsunfähigkeit als auch für den Eröffnungsgrund der Überschuldung. Weiterhin musste die Insolvenzreife des Unternehmens auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruhen und bei einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit war erforderlich, dass Aussicht auf deren Beseitigung bestand. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten wurde hinsichtlich des Überschuldungstatbestands über den 30. September 2020 hinaus bis zum 31. Dezember 2020 durch Änderung von § 1 COVInsAG verlängert.

Die amtliche Insolvenzstatistik erfasst insoweit aber nur tatsächlich eingereichte Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Landesregierung liegen daher weder konkrete Zahlen darüber vor, wie viele Unternehmen möglicherweise die Kriterien einer Insolvenz erfüllt hätten, aber wegen der Aussetzung der Antragspflichten keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen mussten, noch darüber, wie viele Unternehmen in diesem Zusammenhang ab dem 1. Oktober 2020 (wieder) verpflichtet waren, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund von Zahlungsunfähigkeit zu beantragen. Eine seriöse Schätzung entsprechender Zahlen ist derzeit ebenfalls nicht möglich.

4. Wie viele Unternehmen haben im Jahr 2018, 2019 und 2020 in Baden-Württemberg jeweils Insolvenz angemeldet (bitte mit Angabe ob aufgrund von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung)?

Zu 4.:

Ausweislich der Geschäftsstatistik der Justiz stellt sich die Anzahl der Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Unternehmen wie folgt dar:

Beschreibung	2018	2019	2020
Insolvenzverfahren betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen (IN) (ohne Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht [§§ 343 bis 354 und 356 InsO]) (IE) sowie Nachlässe	2.705	2.872	2.357
Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (§§ 343 bis 354 und 356 InsO) (IE)	2	2	5
Summe:	2.707	2.874	2.362

Für die Geschäftsstatistik der Justiz wird der Grund des Insolvenzantrags nicht erfasst, weshalb eine entsprechend differenzierte Angabe nicht möglich ist.

Eine Differenzierung nach Eröffnungsgründen erfolgt dafür bei der vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg erfassten Anzahl der Unternehmensinsolvenzen, unter anderem hinsichtlich der tatsächlich eröffneten Insolvenzverfahren oder solchen, die mangels Masse abgewiesen wurden. Allerdings liegen zum jetzigen Zeitpunkt hierfür nur Zahlen für den Zeitraum zwischen Januar und November 2020 vor:

Unternehmensinsolvenzen in Baden-Württemberg 2018 bis 2020* nach Eröffnungsgründen

Eröffnungsgründe	2018	2019	2020
	(Jan–Nov)		
	Anzahl		
Unternehmensinsolvenzen insgesamt	1.945	1.819	1.558
davon nach Eröffnungsgründen			
Zahlungsunfähigkeit	1.208	1.048	854
drohende Zahlungsunfähigkeit	15	22	14
Überschuldung	42	33	18
Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	672	708	659
drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	8	8	13

* 2020: Januar bis November
Quelle: © Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2021.

5. Wie viele Rückzahlungen der Überbrückungshilfe II aufgrund einer dauerhaften Geschäftseinstellung vor dem 31. Dezember 2020 sind der Landesregierung bekannt bzw. von wie vielen geht sie aus (bitte Summe der zurückgezahlten bzw. zurückzuzahlenden Summen und Zahl der Fälle angeben)?

Zu 5.:

Durch die Überbrückungshilfen erhalten kleine und mittelständische Unternehmen aller Branchen, die ihren Geschäftsbetrieb wegen der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, für deren Existenzsicherung umfassende Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten, die nicht zurückgezahlt werden müssen.

Die Überbrückungshilfe II knüpft an die Überbrückungshilfe I an und gilt für den Förderzeitraum September bis Dezember 2020, wobei die Antragsfrist am 31. März 2021 endet. Gem. B. IV. 5. Absatz 7 der Vollzugshinweise der VwV Corona-Überbrückungshilfe muss die Überbrückungshilfe II zurückgezahlt werden, wenn der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit vor dem 31. Dezember 2021 dauerhaft einstellt.

Im Rahmen der Überbrückungshilfe II wurden mit Stand vom 3. Februar 2021 in insgesamt 22 Fällen Rückzahlungen registriert. Die Summe dieser Rückzahlungen beläuft sich auf insgesamt 555.516,98 Euro.

Bezüglich der weiteren Differenzierung in der Frage, ob es im Rahmen der Überbrückungshilfe II bereits Rückzahlungen aufgrund einer dauerhaften Geschäftseinstellung vor dem 31. Dezember 2020 gab, lässt sich laut Angaben der für die Bewilligung zuständigen L-Bank keine Aussage treffen. Systemseitig erfolgt keine Unterscheidung zwischen freiwilligen Rückzahlungen und Rückforderungen bzw. Aufhebungen der Förderung. Die genaueren Gründe, auf denen eine Rückzahlung beruhen könnte, werden ebenfalls nicht erfasst.

6. Wie bewertet die Landesregierung die Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Unternehmen, die für die November-, Dezember- oder Überbrückungshilfe antragsberechtigt sind, bis 30. April 2021 und von wie vielen Unternehmen in Baden-Württemberg geht sie aus, die davon profitieren?

Zu 6.:

Die mit dem Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 erfolgte Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach § 1 Absatz 3 COVInsAG bis zum 30. April 2021 für solche Schuldner, die staatliche Hilfeleistungen aus den zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie aufgelegten Hilfsprogrammen erwarten können, wird von der Landesregierung grundsätzlich begrüßt. Eine seriöse Schätzung hinsichtlich der Anzahl der Unternehmen, die von der Maßnahme profitieren werden, ist nicht möglich; es ist jedoch davon auszugehen, dass dies einige sein werden.

Zwar erfüllt die Insolvenzantragspflicht in unserem Rechtssystem wichtige Funktionen. Sie dient dem Schutz der Vertragspartner und der Integrität des Wirtschaftsverkehrs. Eine überschuldete oder zahlungsunfähige Gesellschaft, die weiter am Rechtsverkehr teilnimmt, kann die Interessen Dritter gefährden. Gleichwohl erscheint die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für solche Unternehmen, die im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 28. Februar 2021 einen Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben beziehungsweise denen eine Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Zeitraums nicht möglich war, sinnvoll und notwendig, sofern der Antrag nicht offensichtlich aussichtslos und die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife nicht unzureichend ist. Die verzögerte Bearbeitung der entsprechenden Anträge darf nicht dazu führen, dass eigentlich überlebensfähige Unternehmen gezwungen werden, einen Insolvenzantrag zu stellen.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau